

**Protokoll
der 4. Sitzung des Gemeinderates**

am : 06.11.2019
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler

Frau Marion Fröbel

Frau Bettina Grumbach

ab TOP 4

Herr Clemens Hänig

ab TOP 4

Herr Eckhard Häßler

Herr Lutz Herklotz

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Frau Angelika Meyer-Overheu

Herr Andreas Overheu

Herr Joachim Rietz

Herr Hans-Jürgen Stendal

Herr Andreas Weidmann

Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner

Frau Julia Schneider

Herr Christoph Krzikalla

Herr Ronald Schindler

Frau Sylke Kießler

Gäste

Herr Hans-Joachim Lorenz

zu TOP 3

Herr Gerhard Müller

zu TOP 3

Frau Doris Siebert-Kaelberlah

zu TOP 3

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

entschuldigt

Herr Michael Schatka

entschuldigt - privat verhindert

Besucher:

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderat Häßler und Gemeinderat Rietz bestellt.

Es gibt folgende Änderungswünsche zur Tagesordnung: Gemeinderätin Fiedler meldet sich zu Wort: „Die Fraktion der BiW stellt einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung, speziell zum Verhandlungsgegenstand TOP 8, Veräußerung des Flurstücks 201 An den Obstwiesen, Beschlussvorlage 0038. Wir beantragen, diesen Tagesordnungspunkt zurück in die Ausschüsse zu verweisen und damit um Vertagung der Angelegenheit. Begründung: Die in der Beschlussvorlage dargestellten Kaufpreisangebote weichen um 50 % und damit erheblich voneinander ab (165.600 €). In der Vergangenheit wurde immer demjenigen Käufer das Kaufrecht eingeräumt, welcher den höheren Kaufpreis bot. Da sich für uns ein Konflikt zwischen dem besseren Konzept und dem gebotenen Kaufpreis ergibt, bitten wir die Verwaltung um Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der einzelnen Projekte sowie um Nachverhandlung des Kaufpreises.“

Bürgermeister Herr Zenker lässt die anwesenden Gemeinderäte über den gestellten Antrag der Fraktion der BiW abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag der BiW abgelehnt.

Bürgermeister Zenker informiert die Gemeinderäte, den Punkt 11 „Wahl des Friedensrichters und des stellvertretenden Friedensrichters – Amtsperiode 2020 bis 2025“ Vorlage 0036/2019 als Punkt 3 vorzuziehen.

1. Protokollbestätigung der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019 (Sondersitzung)

Das Protokoll der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick über die Ereignisse der letzten Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am

- 22.09.2019 das Herbstfest der Händler
- 29.09.2019 das Konzert zum Erntedankfest in der St. Martinskirche
- 05.10.2019 der Winzerball im Zentralgasthof
- 26.10.2019 die Winterfestmachung der FFW Weinböhla.

Im Anschluss informiert er über anstehende Veranstaltungen. Das sind in den kommenden Wochen:

- 09./10.11.2019 die Elbgau-Rassegeflügelchau
- 11.11.2019 die Schlüsselübergabe zur Eröffnung der 51. Karnevalsaison des WKV 2019/2020

- 16.11.2019 die Prunksitzung im Zentralgasthof
- 17.11.2019 die Kranzniederlegung zum Volkstrauertag
- 19.11.2019 eine Sondersitzung des Gemeinderates
- 21.11.2019 die Stollenverkostung im Zentralgasthof
- 01.12.2019 das Weihnachtsschauturnen in der Nassauhalle
- 01.12.2019 Beginn des 11. Weinböhlaer Adventskalenders
- 04.12.2019 Weihnachtsmarkt in der Oberschule
- - 04.12.2019 6. Sitzung des Gemeinderates 2019
- 06. – 08.12.2019 Weihnachtsmarkt

3. Wahl des Friedensrichters und des stellvertretenden Friedensrichters - Amtsperiode 2020 bis 2025

Vorlage: 0036/2019 NEU

Die Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters Herrn Hans-Joachim Lorenz endet nach 5 Jahren im Februar 2020. Herr Lorenz stellt sich für eine neue Amtsperiode wieder zur Verfügung. Die Amtsperiode des stellvertretenden Friedensrichters Herr Gerhard Müller endet ebenfalls nach 5 Jahren im Februar 2020. Er stellt sich ebenfalls für eine neue Amtsperiode wieder zur Verfügung. Für die neue Amtsperiode 2020 bis 2025 ist nach Sächsischem Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) § 6 eine Neuwahl erforderlich. Für das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin sowie für das Amt des stellvertretenden Friedensrichters/stellvertretender Friedensrichterin haben sich auf Grund der Ausschreibung in der Weinböhla-Info Nr. 07/2019 vom 22.07.2019 gemäß § 6 Absatz 2 SächsSchiedsGütStG drei Personen beworben.

Folgende Weinböhlaer Bürger stellen sich der Wahl:

Herr Hans-Joachim Lorenz, Sörnewitzer Straße 56g

Herr Gerhard Müller, Florian-Geyer-Weg 2d

Frau Doris Siebert-Kaelberlah, Goethestraße 35

Die Bewerber haben angegeben, dass Ausschlussgründe für das Amt nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen.

Das Anschreiben zur Anhörung des Direktors des Amtsgerichts Meißen gemäß § 6, Absatz 1, Satz 2 SächsSchiedsGütStG erfolgte am 10.09.2019.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der bisherige Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers (m/w), der erst nach der Berufung und Vereidigung durch das Amtsgericht erfolgen kann, im Amt. Die Berufung und Vereidigung soll bereits am 13.11.2019 beim Amtsgericht Meißen erfolgen.

Im Verwaltungsausschuss am 29.10.2019 stellten sich die Bewerber bereits persönlich vor. Herr Bürgermeister Zenker begrüßt alle 3 Bewerber und bittet um Vorstellung und Darlegung ihrer Beweggründe, sich für dieses Ehrenamt – zum Teil erneut – zu bewerben.

Alle 3 Bewerber stellen sich ausführlich nacheinander vor; Anfragen gibt es von Seiten des Gemeinderates nicht. Damit kann die Wahl erfolgen. Herr Bürgermeister Zenker schlägt für die Stimmzählkommission Frau Thümer, Ordnungsamtsleiterin, und Herrn Krzikalla, Bauamtsleiter, vor.

Beschlussfassung:

Der Friedensrichter (m/w) und der stellvertretende Friedensrichter (m/w) werden aus dem Kreis der zur Verfügung stehenden Bewerber durch den Gemeinderat in 2 Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

Erster Wahlgang

Wahl des Friedensrichters für die Amtsperiode 2020 - 2025

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Bürgermeister Zenker bittet die Stimmzählkommission um Auszählung der Stimmzettel und Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Frau Thümer gibt das Wahlergebnis bekannt:

Frau Doris Siebert-Kaelberlah	1 Stimme
Herr Hans-Joachim Lorenz	12 Stimmen
Herr Gerhard Müller	2 Stimmen

Damit ist Herr Hans-Joachim Lorenz gewählt; Herr Lorenz nimmt die Wahl an.

Zweiter Wahlgang

Wahl des stellvertretenden Friedensrichters für die Amtsperiode 2020 - 2025

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Bürgermeister Zenker bittet die Stimmzählkommission um Auszählung der Stimmzettel und Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Herr Krzikalla gibt das Wahlergebnis bekannt:

Frau Doris Siebert-Kaelberlah	5 Stimmen
Herr Gerhard Müller	10 Stimmen.

Damit ist Herr Gerhard Müller als stellvertretender Friedensrichter gewählt; Herr Müller nimmt die Wahl an.

Beschlusnummer: 16/4/2019

4. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2020 - 2022

Vorlage: 0033/2019

Frau Haegner informiert die Anwesenden zu diesem Tagesordnungspunkt. Aufgrund des Auslaufens der aktuellen Gebührenkalkulation zum 31.12.2019 erfolgte in Zusammenarbeit mit der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH die Kalkulation der Gebühren für die Abwasserbeseitigung in Weinböhla für den Zeitraum 2020 bis 2022.

Die bereits im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresabschlüssen durchgeführten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018 sind ebenfalls in die Kalkulation eingeflossen.

Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Die gebührenfähigen Aufwendungen der Einrichtung Abwasserbeseitigung für die Jahre 2020 bis 2022 wurden in Höhe von 4.851.506,93 € ermittelt. Für die Leistungen der Abwasserbeseitigung ergeben sich daraus folgende kostendeckende Gebühren:

1. Schmutzwasserentsorgung (zentrale Entsorgung)

Mengegebühr: 2,88 €/m³ (aktuell: 3,04 €/m³)

Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	12,78 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	51,12 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	102,24 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	127,80 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	255,60 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	357,84 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	511,20 €

2. Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

2.1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben:

Mengegebühr: 7,67 €/m³ (aktuell: 7,76 €/m³)

Grundgebühr: 5,05 €/Monat

2.2. Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen:

Mengegebühr: 19,82 €/m³ (aktuell: 19,92 €/m³)

Grundgebühr: 5,05 €/Monat

Die Mengegebühr können somit für alle 3 Abwasserarten gesenkt werden. Die Grundgebühren hingegen bleiben gleich.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Jahre 2020 bis 2022. Die kostendeckenden Gebühren betragen:

Schmutzwasserentsorgung

Mengegebühr: 2,88 €/m³

Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	12,78 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	51,12 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	102,24 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	127,80 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	255,60 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	357,84 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	511,20 €

Entsorgung abflussloser Gruben

Mengegebühr: 7,67 €/m³

Grundgebühr: 5,05 €/Monat

Entsorgung von Kleinkläranlagen

Mengengebühr:	19,82 €/m ³
Grundgebühr:	5,05 €/Monat

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 17/4/2019

5. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020 - 2022

Vorlage: 0032/2019

Aufgrund des Auslaufens der aktuellen Gebührenkalkulation zum 31.12.2019 erfolgte in Zusammenarbeit mit der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH die Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung in Weinböhla für den Zeitraum 2020 – 2022.

Die bereits im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresabschlüssen durchgeführten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018 sind ebenfalls in die Kalkulation eingeflossen.

Nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Die gebührenfähigen Aufwendungen der Einrichtung Wasserversorgung für die Jahre 2020 – 2022 wurden in Höhe von 3.538.327,15 € ermittelt. Für die Leistungen der Wasserversorgung ergeben sich daraus folgende kostendeckende Gebühren:

Mengengebühr: 1,98 €/m³ zzgl. USt

Grundgebühren in Abhängigkeit der Zählergröße zzgl. USt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	8,00 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	32,00 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	64,00 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	160,00 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	280,00 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	400,00 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	560,00 €

Die aktuellen Gebührensätze können damit beibehalten werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Jahre 2020 bis 2022. Die kostendeckenden Gebühren betragen netto:

Mengengebühr: 1,98 €/m³

Grundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
≤ Q3=4,0 (Qn 2,5)	8,00 €
≤ Q3=10 (Qn 6)	32,00 €
≤ Q3=16 (Qn 10)	64,00 €
≤ Q3=25 (Qn 15 / DN 50)	160,00 €
≤ Q3=63 (Qn 40 / DN 80)	280,00 €
≤ Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	400,00 €
> Q3=100 (Qn 60 / DN 100)	560,00 €

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: -

Beschlusnummer: 18/4/2019

6. Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0028/2019

Auf Grund der Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Jahre 2020 – 2022 ist die Aktualisierung der Abwassersatzung zum 01.01.2020 erforderlich. In diesem Zusammenhang erfolgte zudem die Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen in die Neufassung der Abwassersatzung eingeflossen:

- Aktualisierung der Abwassergebühren
- aktuelle Gesetzesverweise
- detailliertere Ausführungen zur Eigenkontrolle und Wartung von Abscheideranlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zur besseren Überwachung dieser Anlagen

Die neue Abwassersatzung soll in der Weinböhla Information Nr. 11 vom 18.11.2019 bekanntgemacht werden und zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwassersatzung vom 28.09.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: -

Beschlusnummer: 19/4/2019

7. Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0026/2019

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Aktualisierung der Abwassersatzung wurde auch die Wasserversorgungssatzung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung eingeflossen:

- aktuelle Gesetzesverweise
- detailliertere Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen
- Erhebung der Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück bei gemeinsam genutzten Hausanschlüssen (diese Regelung wurde auf gerichtliche Empfehlung, in die Wasserversorgungssatzung, aufgenommen)

Die neue Wasserversorgungssatzung soll in der Weinböhla Information Nr. 11 vom 18.11.2019 bekanntgemacht werden und zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 20/4/2019

8. Erwerb des Flurstücks 2875/5, gelegen Forststraße in Weinböhla, von der BVVG

Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH

Vorlage: 0034/2019

Bürgermeister Zenker erläutert den Sachverhalt: Die BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH ist Eigentümerin des an der Forststraße gelegenen Flurstücks 2875/5 mit einer Fläche von 3.168 m².

Im Kreuzungsbereich Moritzburger Straße / Forststraße ist der Bau eines Kreisverkehrs mit Nebenanlagen geplant. Im Ergebnis der bisherigen Abstimmungen verschiebt sich der Kreisverkehr in südliche Richtung. Aufgrund der geänderten Planung ergibt sich ein weiterer Flächenbedarf.

Die Gemeinde Weinböhla hat bei der BVVG einen Kaufantrag für das Flurstück 2875/5 gestellt. Die BVVG stimmte mit Schreiben vom 27. Juni 2019 der Veräußerung des Flurstücks 2875/5 mit einer Fläche von 3.168 m² nur zum Preis von 63.360,00 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu, was einem Quadratmeterpreis von 20,00 EUR entspricht.

Das zu erwerbende Flurstück ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. In der aktuellen Bodenrichtwertkarte des Landkreises Meißen ist für das Flurstück 2875/5 kein Bodenrichtwert angegeben. Im angrenzenden Bereich beträgt der ausgewiesene Bodenrichtwert für Freizeitgartenfläche (Erholungsland) 14,40 EUR/m².

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb des Flurstücks 2875/5 mit einer Fläche von 3.168 m², gelegen Forststraße in Weinböhla, von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH zum Preis von 63.360,00 EUR.

Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs trägt die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	21/4/2019

9. Veräußerung des Flurstücks 201, gelegen An den Obstwiesen in Weinböhla

Vorlage: 0038/2019

Kämmerer Herr Schindler erläutert den Anwesenden den Sachverhalt: Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 201 mit einer Fläche von 4.140 m², gelegen An den Obstwiesen in Weinböhla. Das Flurstück ist lastenfrei.

Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück 201 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für diesen Bereich wurde durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen“ gefasst.

Zur Realisierung dieser Bebauung wurde ein Verkaufsangebot zur Veräußerung des Flurstücks 201 mit einer Fläche von 4.140 m² mit Investitionsverpflichtung im Amtsblatt Nr. 5/2019 am 20. Mai 2019 veröffentlicht. Der Mindestverkaufspreis beträgt 331.200,00 EUR.

Es gingen drei Kaufangebote ein. Die Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG hat ein Kaufangebot in Höhe von 331.200,00 EUR abgegeben. Von der VSC GmbH wurde ebenfalls ein Kaufangebot in Höhe von 331.200,00 EUR abgegeben. Weiterhin wurde durch die Wohnungsgenossenschaft Coswig/Sachsen eG ein Kaufangebot in Höhe von 120,00 EUR pro Quadratmeter abgegeben. Zwei der Kaufinteressenten, die Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mit der Robert Bosch Wohnungsgesellschaft mbH und die Wohnungsgenossenschaft Coswig/Sachsen eG haben sich in der Sitzung des Gemeinderates am 18. September 2019 vorgestellt. Dabei erläuterten beide Interessenten ihre ersten Ideen zum geplanten Bauvorhaben und beantworteten die Fragen der Gemeinderäte. Die Pläne der Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG fanden mehrheitlich die Zustimmung der Gemeinderäte.

Gemeinderätin Grumbach meldet sich zu Wort: „Ich kann diesem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, weil ich in der Vorlage 0038/2019 die nötige Klarheit und Übersichtlichkeit bezüglich der abgegebenen Kaufangebote vermisste. Ein Unterschied von 50 % bzw. 165.600 EUR sollte benannt sein. Die Vorteile, die die Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft bietet, müssen aufgezeigt werden, damit im Sinne der Transparenz den Bürgern gegenüber

begründet werden kann, warum auf einen möglichen Mehrerlös von rund 165.000 EUR verzichtet wird.

Bei der Vorstellung der Konzepte am 18.9.2019 wurde das unterschiedliche Preisangebot nicht erwähnt. Außerdem fehlt ein Hinweis, weshalb der dritte Bewerber nicht weiter berücksichtigt wurde.“

Der Kämmerer Herr Schindler stellt klar, das „VSC“ sein Konzept nicht vorgesellt hat.

Gemeinderat Overheu spricht ebenfalls den dritten Bewerber an. Des Weiteren fragt er an, ob der Anschluss an die Blumenstraße beim geplanten Straßenbau mit vorgesehen ist. Das kann nicht bestätigt werden, da hierfür noch Kaufverhandlungen zu führen sind.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 201 mit einer Fläche von 4.140 m², gelegen An den Obstwiesen in Weinböhla an die Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG zum Alleineigentum zum Preis von 331.200,00 EUR.

2. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbssteuer.

3. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 331.200,00 EUR durch Bosch Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, zum Erwerb des Flurstücks 201 zu.

4. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 22/4/2019

10. Bebauungsplan Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: 0048/2019

Gemeinderat Kriesch stellt den Antrag, den Beschluss in der Fassung des Technischen Ausschuss zu fassen. Über diesen Antrag wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
5 Stimmenthaltungen.

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10/2018 „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“ gefasst (Beschlussnr. 310/35/2018). Dabei wurde bestimmt, dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet wird. Aufgrund aktueller Rechtsprechungen wird als Rechtsgrundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB herangezogen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange, wonach ein einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung möglich ist.

Gemäß § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist nunmehr die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Als Grundlage für den Planentwurf wurden ein Artenschutzfachbeitrag und zwei geotechnische Stellungnahmen zu Versickerungsmöglichkeiten für Regenwasser erarbeitet. Die Gutachten liegen dem Planentwurf bei.

Gemeinderat Overheu spricht sich in Anlehnung an das Wahlprogramm der AfD gegen eine Bebauung aus, weil damit zu viel Grün verschwindet und Biotope beeinträchtigt werden.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla ändert den am 07.11.2018 gefassten Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens. Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB.
Planungsziel ist die Einordnung von zusätzlicher Wohnbebauung auf der östlichen Seite der Bäckerschen Hofstraße.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2846/1, 2847/1, 2848/1, 2849/1, 2849/3, 2849/4, 2850/1, 2850/3, 2851/2, 2853/5, 2853/6, 2853/7, 2853/9, 2853/11, 2854/4, 2854/5, 2854/6, 2835/1, 2861/4, 2861/20 und 2861/21 der Gemarkung Weinböhla vollständig sowie Teile der Flurstücke 2846/2, 2847/2, 2848/2, 2850/5, 2851/4, 2853/12, 2854/3, 2834/2 Gemarkung Weinböhla. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11.000 m².
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“ Weinböhla in der Fassung vom 02.10.2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C).
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 23/4/2019

**11. Verwendung der Zuweisungen nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen
Vorlage: 0044/2019**

Der Sächsische Landtag hat am 30.05.2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler

Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen. Danach erhalten kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2020 pauschale Zuweisungen in Höhe von jeweils 70,00 € je Einwohner für die ersten 1.000 Einwohner der Gemeinde.

Die Gemeinde Weinböhla erhält damit im genannten Zeitraum Zuweisungen in Höhe von jeweils 70.000,00 €. Der entsprechende Festsetzungsbescheid der Landesdirektion Sachsen liegt bereits vor.

Die Verwendung der Zuweisungen ist nicht zweckgebunden, sie können damit frei für laufende oder investive Zwecke Verwendung finden. Die Entscheidung über den Verwendungszweck obliegt dem Gemeinderat.

Vom 30.09. bis 14.10.2019 hatten die Weinböhlaerinnen und Weinböhlaer die Möglichkeit, im Rahmen einer Bürgerumfrage über die Verwendung der Zuweisung abzustimmen.

Insgesamt sind 193 Stimmen abgegeben worden, davon entfallen auf

35,2 % Außenanlagen Grundschule

12,4 % Grundstückskauf für ökologische Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungspläne

4,7 % Ausstattung des Velociums

47,7 % eigene Verwendungsvorschläge

Eigene Verwendungsvorschläge sehen die Verwendung der 70.000 € u.a. für die Schaffung eines Jugendclubs (40 Stimmen), 15 Stimmen für die Sanierung der Spielplätze, 5 Stimmen zur Schaffung von Fußgängerüberwegen auf der Hauptstraße, 3 Stimmen für neue Radwege, 3 Stimmen zur Sanierung des Elbgaubades, 3 Stimmen zum Stellen von Bänken im Ort, Erwerb des „Alten Bahnhofes“, bessere Straßenbeleuchtung, Neubau des Bauhofes, FFW, Ausstattung Kita Wiesenblume, Sanierung der Weinbergsmauern, neue Sporthalle, Skateranlage vor.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuweisungsbetrag für das Jahr 2019 für die Außenanlagen der Grundschule zu verwenden.

Gemeinderat Overheu gibt zu bedenken, dass der Vorschlag der Verwaltung nicht richtig gewichtet wurde. Es sollte von der Verwaltung geprüft werden, was wirklich von Nöten ist, danach könnte eine Auswahl für die Zuweisung getroffen werden.

Gemeinderätin Kunze bittet die Verwaltung, die Wünsche der Bevölkerung in den kommenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die pauschale Zuweisung nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Jahr 2019 in Höhe von 70.000,00 € für die Außenanlagen der Grundschule zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: -

Enthaltung: 2

Beschlusnummer: 24/4/2019

12. Anfragen und Information

Gemeinderat Weidmann fragt an, inwieweit die Gemeindeverwaltung mit der Werbung für das Velocium begonnen hat. Die Hauptamtsleiterin Frau Schneider kann bestätigen, dass am Elbe-Nassau-Friedewald-Radrundweg Werbung vorgesehen ist. Des Weiteren wurde die Bewerbung des Velociums in Auftrag gegeben.

Gemeinderat Kriesch informiert, dass durch die Stürme in den vergangenen Jahren viel Wald zerstört wurde und bisher wenig beräumt wurde.

Hauptamtsleiterin Frau Schneider antwortet, dass viele Waldbesitzer im Rahmen der Klimaveränderung einen Waldumbau vornehmen, von Monokulturen abgehen bzw. den Zustand so belassen, da der Wald von allein gesundet. Jeder Waldbesitzer hat seine eigene Philosophie.

Gemeinderätin Grumbach spricht die Veröffentlichung von Auslegungsfristen in der Weinböhla-Information an, die öfters zu spät ausgetragen wird.

Die Verzögerung in der Zustellung ist mit einzuberechnen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu bittet die Verwaltung, verschiedene giftige Unkräuter im Kreisverkehr bzw. am Haltepunkt sorgfältig zu entfernen (Jacobskreuzkraut, Johanneskreuzkraut).

13. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anfragen der anwesenden Bürger.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat